

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniel Föst, Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Hilfeplan ist ein bewährtes und gutes Instrument, um die Hilfeverläufe abzusprechen, zu dokumentieren und nachzuverfolgen. Das funktioniert jedoch nur bei einem Vertrauensverhältnis.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Neuregelung des § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII, wie in Artikel 1 Nummer 37 KJSG vorgesehen, zu streichen.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Durch die vorgesehene Neuregelung des § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII im Entwurf des KJSG (Bundestagsrucksache 19/26107, Art. 1 Nr. 37) werden die Jugendämter verpflichtet den Hilfeplan vorzulegen.

Dieser verpflichtenden Vorlage stehen mehrere Bedenken entgegen. Neben datenschutzrechtlichen sind dies vor allem Bedenken, die die Wirksamkeit und die Bedeutung des Hilfeplans in der Praxis einschränken. Bei einem Hilfeplan handelt es sich um ein hochsensibles Dokument, das das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen sowie der Herkunftsfamilien und Pflegeeltern zum Jugendamt voraussetzt. In Hilfeplänen sind beispielsweise Absprachen oder Vereinbarungen, die aufgrund des Vertrauensverhältnisses geschlossen werden, sowie Angaben zur Vorgeschichte der (erweiterten) Herkunftsfamilie, über Therapien und (gegebenenfalls gescheiterte) Hilfsangebote enthalten.

Da neben den Familiengerichten auch andere am Verfahren Beteiligte wie Verfahrensbevollmächtigte und auch -beistände Akteneinsicht verlangen können, steht zu befürchten, dass das Vertrauensverhältnis, das einem wirksamen Hilfeplan vorausgeht, nachhaltig gestört werden kann und das Instrument deutlich an Wirksamkeit einbüßt. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden.

Die bisherige Regelung ist daher ausreichend. Als Entscheidungsgrundlage kann ein Hilfeplan zudem nicht dienen. Das Familiengericht entscheidet gemäß § 37 FamFG aus freier, aus dem Verfahren gewonnener Überzeugung. Hierzu muss es sich ein umfangreiches Bild verschaffen. Auskunft über den Hilfeplan und die darin enthaltenen Absprachen kann das Gericht zum Beispiel durch eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme des Jugendamtes erlangen, die zudem neben dem reinen Dokument des Hilfeplans ohne Erläuterungen die Möglichkeit bietet, über bereits geleistete Hilfen, Hilfearten, Erfolge oder auch weiter Empfehlungen und zusätzliche Informationen zu bekommen und diese in einen Kontext einzuordnen.